



Datum: 15.10.2019 Nr.: 50

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Umbenennung der Abteilung Nuklearmedizin	1256
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	1256
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“	1264
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):</u>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“	1268
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“	1270
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“	1275
Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	1278

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 13.08.2019 wurde die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), letzte Änderung des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16/2019 S. 261).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 02.09.2019.

Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte am 16.09.2019.

Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Bisher	Neue Benennung
Abteilung Nuklearmedizin	Klinik für Nuklearmedizin

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 02.09.2019 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 30.07.2019 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1226), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 08.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2018 S. 1493), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1226), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 08.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2018 S. 1493), wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 137 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 31 C,
 - c) auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht - und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb eines Studienjahres angeboten.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, welche nach Anlage II und den Empfehlungen der Modulbeschreibungen dem 2. Studienjahr zugeschrieben sind, können erst erbracht werden, wenn wenigstens 35 C aus Pflichtmodulen des 1. Studienjahres erworben wurden. ²Prüfungsleistungen, welche nach Anlage II und den Empfehlungen der Modulbeschreibungen dem 3. Studienjahr zugeschrieben sind, können erst erbracht werden, wenn wenigstens 35 C aus Pflichtmodulen des 2. Studienjahres erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.
- (8) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:
 - a) für Vorlesungen 40,
 - b) für Seminare und Übungen: 20,
 - c) für Praktika: 20 (naturwissenschaftliche Fächer: 10).“

2. In § 6 (Studien- und Prüfungsberatung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine individuelle (fakultative) Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird auch angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.“

3. § 7a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7 a Präsenzgebote als Studienleistungen

¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung definiert, so gilt abweichend von § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 5 APO: Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen sind im Umfang von bis zu 20 v.H. der Gesamt-Präsenzzeit der in Rede stehenden Lehrveranstaltung zulässig; die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ist für als Praktikum organisierte Lehrveranstaltungen nur zulässig, wenn Fehlzeiten den Umfang von 70 v.H. der vorgesehenen Gesamt-Präsenzzeit nicht überschreiten. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals.“

4. In § 8 (Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 10 b Abs. 1 – 5 APO in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem mitzuteilen. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 13 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.“

5. § 8a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 8a Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

a) unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Studierenden (einschließlich Studierender anderer Studiengänge) erfolgt,

b) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und

c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 15 Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.“

6. In § 9 (Wiederholbarkeit von Prüfungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.“

7. In § 10 (Zulassung zur Bachelorarbeit) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform, spätestens sieben Wochen vor beabsichtigtem Beginn der Bearbeitungszeit, beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit sowie ein Vorschlag zum Beginn der Bearbeitungszeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) ein Vorschlag über die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter,
- e) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) bis d) sowie der Nachweis nach Buchstabe e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.“

8. In § 11 (Bachelorarbeit) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen; der Beginn der Bearbeitungszeit wird unter Würdigung des Vorschlags nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) und aufgrund der Verfügbarkeit erforderlicher Ressourcen (z.B. Laborarbeitsplatz) durch die

Betreuerin oder den Betreuer festgelegt und ist dem Studiendekanat anzuzeigen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens 2 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gilt auch das Ablegen einer Wiederholungsprüfung innerhalb des Bearbeitungszeitraums.“

9. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus den Modulen des Studiengangs erworben wurden, oder

b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden. ⁴Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Satz 1 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Satz 1 festlegen.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.“

10. In § 13 (Prüfungskommission) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll aus den am Studiengang beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten bestellt werden. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt; die Stellvertreterinnen

und Stellvertreter können nachrangig auch andere Mitglieder derselben Statusgruppe vertreten. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.“

11. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I (Fachstudium - Pflichtmodule) wird wie folgt geändert.

aa. Die einleitenden Belegbedingungen werden wie folgt neu gefasst:

„I. Fachstudium - Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 137 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.“

bb. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Zweites Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.201	„Biochemie“	10 C, 12 SWS
B.MM.202	„Physiologie“	13 C, 16 SWS
B.MM.203	„Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“	12 C, 17 SWS (davon 4 C SK)
B.MM.205	„Bioinformatik“	7 C, 6 SWS
B.MM.207	„Biostatistik für Molekularmediziner“	4 C, 4 SWS
B.Che.8004	„Einführung in die Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“	4 C, 4 SWS (davon 1 C SK)“

b. Ziffer II (Professionalisierungsbereich) wird wie folgt geändert.

aa. Die einleitenden Belegbedingungen werden wie folgt neu gefasst:

„II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 31 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.“

bb. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

a. Module des Studiengangs

B.MM.001	„Basiswissen medizinischer Forschung“	4 C, 3 SWS
B.MM.005	„English for Scientists für Bachelor-Studierende“	4 C, 2 SWS
B.MM.006	„Tumorgenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.007	„Stammzellen“	2 C, 1 SWS
B.MM.008	„Meilensteine der Biomedizinischen Forschung“	2 C, 1 SWS
B.MM.011	„Einführung in theoretische Grundlagen und Diagnostik neurodegenerativer Erkrankungen“	3 C, 4 SWS
B.MM.012	„Reproduktionsgenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.013	„Umgang mit Isotopen im Labor“	3 C, 3 SWS
B.Phy-NF.7003	„Experimentalphysik II für Nichtphysiker“	3 C, 3 SWS
B.Che.8003	„Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 4 SWS

b. Schlüsselkompetenzen (universitätsweit)

Es können neben den o.g. Modulen der Medizinischen Fakultät auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 9 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.“

12. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Mat.0811 „Mathematische Grundlagen in der Biologie“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Phy.NF.7001 „Experimentalphysik I“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	B.MM.109 „Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 3,25 SWS			B.MM.106 „Einführung in die Molekulare Medizin“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS	B.MM.107 „Einführung in die Anatomie“ (Pflicht) 5 C / 6 SWS	B.Che.4104 „Allgemeine und Anorganische Chemie“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS B.Che.9108 „Praktikum Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 6 C / 8 SWS	Wahlmodul 6 C
2. Σ 30 C	B.Che.7303 „Organische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 10 C / 9 SWS	B.Phy.NF.7004 „Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker“ (Pflicht) 4 C / 3 SWS							
3. Σ 33 C	B.MM.201 „Biochemie“ (Pflicht) 10 C / 12 SWS	B.MM.203 „Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“ (Pflicht) 12 C / 17 SWS	B.Che.8004 „Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 4 C / 4 SWS	B.MM.205 „Bioinformatik“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS					
4. Σ 27 C	B.MM.202 „Physiologie“ (Pflicht) 13 C / 16 SWS	B.MM.207 „Biostatistik für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 4 SWS				B.MM.206 Praktikum „Spezielle molekularmedizinische Methoden“ (Pflicht) 12 C / 16 SWS			Wahlmodul 4 C
5. Σ 30 C	B.MM.301 „Pathologie der Zelle“ (Pflicht) 8 C / 7 SWS	B.MM.302 „Infektion und Immunität“ (Pflicht) 6 C / 4,5 SWS	B.MM.304 „Molekulare Pharmakologie“ (Pflicht) 6 C / 5 SWS	B.MM.306 „Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (Pflicht) 9 C / 8 SWS					
6. Σ 30 C	B.MM.303 „Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS	B.MM.305 „Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS				Bachelor-Arbeit 12 C			
Σ 180 C									

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits ohne Wahlmodule“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 02.09.019 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 30.07.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239) wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Gliederung des Studiums) wird Absatz 4 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.“

2. In § 3 (Studien- und Prüfungsberatung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine individuelle (fakultative) Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird auch angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.“

3. Nach § 8 (Prüfungsformen) wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Präsenzgebote als Studienleistungen

¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung definiert, so gilt abweichend von § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 5 APO: Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen sind im Umfang von bis zu 20 v.H. der Gesamt-Präsenzzeit der in Rede stehenden Lehrveranstaltung zulässig; die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ist für als Praktikum

organisierte Lehrveranstaltungen nur zulässig, wenn Fehlzeiten den Umfang von 70 v.H. der vorgesehenen Gesamt-Präsenzzeit nicht überschreiten. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals.“

4. § 9 (Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 10 b Abs. 1 - 5 APO auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.“

b. Absatz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 9 (Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen) wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9a Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

a) unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Studierenden (einschließlich Studierender anderer Studiengänge) erfolgt,

b) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und

c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 15 Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.“

6. § 10 (Wiederholbarkeit von Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung können Auflagen durch die Prüfungskommission ausgesprochen werden (insbesondere erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls), die vor Inanspruchnahme des Prüfungsversuchs zu erfüllen sind.

(4) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

7. In § 11 (Zulassung zur Masterarbeit) werden Absatz 2 Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform spätestens vier Wochen vor beabsichtigtem Beginn der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie ein Vorschlag zum Beginn der Bearbeitungszeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) ein Vorschlag über den Zweitgutachter,
- e) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.“

8. In § 12 (Masterarbeit) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; der Beginn der Bearbeitungszeit wird unter Würdigung des Vorschlags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) und aufgrund der Verfügbarkeit erforderlicher Ressourcen (z.B. Laborarbeitsplatz) durch die Betreuerin oder den Betreuer festgelegt und ist dem Studiendekanat anzuzeigen.“

9. In § 13 (Gesamtergebnis) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Satz 1 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Satz 1 festlegen.“

10. In § 15 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen auch für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geänderten Ordnung geprüft.“

11. In Anlage I (Modulübersicht für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“) wird Ziffer II (Wahlmodule) Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Module der Medizinischen Fakultät

M.MM.001	„Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.002	„Genetic Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.005	„English for Scientists“	4 C, 2 SWS
M.MM.007	„Inflammatory response of the liver“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.008	„Organ Fibrosis“	2 C, 1,5 SWS

M.MM.009	„Molecular Imaging in Biomedical Research“	3 C, 2 SWS
M.MM.010	„State-of-the-art methods in biomedical research“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.011	„Drug Discovery and Project Management in the Pharmaceutical Industry“	2 C, 2 SWS
M.MM.012	„Tumor Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.013	„Stem Cells“	2 C, 1 SWS
M.MM.014	„Reproduction Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.015	„Human Genetics in research and diagnostic“	4 C, 3,5 SWS
M.MM.016	„Biology and Pathology of Cellular Organelles“	2 C, 1 SWS“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2019 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2017 S. 1201), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2017 S. 1201), wird wie folgt geändert.

1. In § 12a (Freiwillige Zusatzprüfungen) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende im Bachelor-Studiengang „Biochemie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ und „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie aus dem konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ der Fakultät für Chemie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.“

2. In § 13 (Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen. ²Abweichend von Satz 1 muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung eine Pflichtstudienberatung bei der zentralen Biochemieberatung nachgewiesen werden, wer im Modul B.Bio.118 die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.“

3. In Anlage II (Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Biochemie“) wird Buchstabe b (Hauptstudium) Buchstaben bb (Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung) Ziffer iii wie folgt neu gefasst:

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/8	ab 5
B.Bio.117	Genomanalyse	10/7	ab 3

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Chemie
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.1901	Gefährliche Stoffe	4/4	ab 3
B.Che.2901	Wissenschaftskommunikation	4/3	ab 5
B.Che.3902	Industriepraktikum	6/-	ab 4
B.Che.3903	Umweltchemie	3/2	ab 4
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	6/8	ab 4
B.Che.3908	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4
B.Che.3909	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie“	4/-	ab 4

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS), nachfolgenden Wahlmodulen der Fakultät für Chemie sowie denjenigen Modulen, die in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Biologie“ im Bereich „Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)“ genannt sind, gewählt werden kann.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2019 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2019 S. 202), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2019 S. 202), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 1 (Fachstudium) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Bio.303: Zellbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.304: Neurobiologie 1	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.305: Neurobiologie 2	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.306: Einführung in die Verhaltensbiologie	(12 C, 12 SWS)
M.Bio.307: Verhaltensbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.308: Sozialverhalten und Kommunikation	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.310: Systembiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.321: Aktuelle Entwicklungsbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.322: Frontiers in Neural Development	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.370: Zelluläre und Molekulare Immunologie	(12 C, 15 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls.

M.Bio.314: Zelluläre Neurobiologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.315: Molekulare Neurobiologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.316: Systemische Neurobiologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.317: Populations- und Verhaltensbiologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.318: Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.319: Humangenetik - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.320: Bioinformatik - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.380: Zelluläre und Molekulare Immunologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.381: Aktuelle Entwicklungsbiologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.382: Frontiers in Developmental Biology - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.383: Entwicklungs- und Zellbiologie - Vertiefungsmodul	(12 C, 20 SWS)

b. In Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) werden Buchstabe a (Wahlpflichtmodule) Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.340 bis M.Bio.347, die Module M.Bio.363 und M.Bio.366 sowie die Module M.Bio.390 bis M.Bio.395 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul belegt werden.

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“, alle Module aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

M.Bio.340: Bioinformatik der Systembiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.343: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.344: Neurobiologie 1 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.346: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.347: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 2 SWS)
M.Bio.348: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.350: From Vision to Action	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.356: Motor systems	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.357: Motor systems	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.358: Einführung in die angewandte Statistik	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.359: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.360: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.363: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.366: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.369: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.371: Molekulare Grundlagen neurologischer u. psychiatrischer Erkrankungen	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.372: Matlab in Neuroscience	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.373: Visual Psychophysics – From Theory to Experiment	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.374: Introduction to computer modelling and human cooperative behavior	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.375: Neurorehabilitation Technologies: Introduction and Applications	(2 C, 1,5 SWS)
M.Bio.390: Zelluläre und Molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.391: Zelluläre und molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.392: Aktuelle Entwicklungsbiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.393: Aktuelle Entwicklungsbiologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.394: Frontiers in Neural Development	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.395: Frontiers in Neural Development	(3 C, 4 SWS)“

2. In Anlage II (Studienschwerpunkte) werden Nr. 1 (Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“) Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a) Fachmodule

Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter M.Bio.321 oder M.Bio.322:

M.Bio.321 Fachmodul „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.322 Fachmodul „Frontiers in Neuro-Development“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.303 Fachmodul „Zellbiologie“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.370 Fachmodul „Zelluläre und Molekulare Immunologie“ (12 C / 15 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.319 Vertiefungsmodul „Humangenetik“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.380 Vertiefungsmodul „Zelluläre und molekulare Immunologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.381: Aktuelle Entwicklungsbiologie - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

M.Bio.382: Frontiers in Developmental Biology - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

M.Bio.383: Entwicklungs- und Zellbiologie - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)“

3. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.303 „Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.321 „Aktuelle Entwicklungs- biologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.348 „Humangenetik“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
2. Σ 30 C	M.Bio.322 „Frontiers in Neural Development“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.383 „Entwicklungs- und Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.392 „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (SK Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
3. Σ 30 C	M.Bio.381 „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>		M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2019 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2019 S. 145), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2019 S. 145), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 (Modulübersicht) werden Nr. 2 (Hauptstudium) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.105	Urteilen und Entscheiden	(8 C/4 SWS)
B.Psy.304	Persönlichkeitspsychologisches Forschen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.505	Sozialpsychologisches Forschen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.601	Wirtschaftspsychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.702	Klinische Psychologie und Psychotherapie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.802	Pädagogische Psychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.902	Biologische Psychologie: Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)
B.Psy.1002	Emotions- und Motivationspsychologie	(8 C/4 SWS)“

2. Anlage 2 (Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Erster Studienabschnitt – Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 C			
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Psy.202 Einführung in Gebiete und Forschungs- methoden der Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.101 Quantitative Methoden I (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.501 Sozialpsychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.901 Biologische Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS
2. Σ 30 C	B.Psy.1001 Wissenschaftliche Kompetenzen für die Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.102 Quantitative Methoden II (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.401 Entwicklungs- psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.201 Allgemeine Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden I (B.Psy.101), bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden II (B.Psy.102) erfolgreich abgeschlossen sein. Alle Module der Orientierungsphase müssen spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Sem. Σ C*	Zweiter Studienabschnitt – Hauptstudium (Semester 3 bis 6) 120 C				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	B.Psy.302 Grundlagen der Diagnostik (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.203 Empirisch- experimentelles Praktikum (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.104 Allgemeine Psychologie II (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.502 Wirtschafts- psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.701 Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS
4. Σ 30 C	B.Psy.303 Diagnostische Verfahren (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Psy.301 Differenzielle Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.801 Pädagogische Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS		
5. Σ 32 C	B.Psy.304 Persönlichkeits- psychologisches Forschen (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS	B.Psy.505 Sozial- psychologisches Forschen (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS	B.Psy.601 Wirtschafts- psychologie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS	B.Psy.802 Pädagogische Psychologie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS	B.Psy.902 Biologische Psychologie: Neurowiss. (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Psy.1002 Emotions- und Motivations- psychologie (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS	Nicht-psycholog. Wahlmodule mind. 8 – 16 C	B.Psy.702 Klinische Psychologie und Psychotherapie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS	B.Psy.105 Urteilen und Entscheiden (Wahlpflicht, mind. 2 aus 8) 8 C / 4 SWS

Daneben sind das Modul B.Psy.003 „Versuchspersonenstunden“ (1 C) studienbegleitend sowie das Modul B.Psy.004 "Berufsbezogenes Praktikum" (15 C) zu absolvieren.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2019 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2019 S. 146), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2019 S. 146), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 (Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“) werden Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) Buchstabe a (Grundlagenbereich) Buchstaben ac wie folgt neu gefasst:

„ac. Studienbereich „Sozialpsychologie“

M.Psy.304	Evolutionäre Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)“

2. In Anlage 1b (Modulübersicht für das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“) wird Nr. 2 (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.503	Gruppenlernen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.516	Ökonomische Psychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.
